

Hans-Joachim Höhn
Die Goldene Regel

Die Debatte um den Kölner Moscheebau hat im Sommer 2007 binnen weniger Wochen nicht nur an Schärfe, sondern auch an Tiefe gewonnen. Zunehmend sind grundsätzliche Fragen in den Vordergrund gerückt. Denn zu klären sind nicht bloß bau- oder verkehrsrechtliche Belange, wie sie sich auch bei der Erschließung eines Gewerbegebietes ergeben. Vielmehr geht es hier um die Einbürgerung einer Religion. Der Islam in Deutschland will heraus aus seiner Nischenexistenz. Er will politische und kulturelle Anerkennung und drängt auf architektonische Sichtbarkeit. Die Planung repräsentativer Moscheen zeigt den Ehrgeiz, das Stadtbild mitzuprägen. Dabei ist mehr als bloße Symbolik im Spiel. Die Umsetzung dieser Pläne wird zur Probe, wie ernst man es in unserem Land mit der Integration des Islam meint.

Indem die Befürworter des Moscheebaus die Integrationsfrage mit einer Grundrechtsfrage verknüpfen, engen sie den Spielraum ihrer Kritiker deutlich ein: Das individuelle Grundrecht der Religionsfreiheit ist wie alle Grundrechte unteilbar. Ohne dieses Prinzip kann es keinen liberalen Rechtsstaat und keine liberale Demokratie geben. Ohne Offenheit für eine Pluralität an Religionen bleibt das Reden von Religionsfreiheit reiner Etikettenschwindel. Das müssen sich vor allem prominente Kirchenvertreter sagen lassen, die mit dem Hinweis auf die Unterdrückung des Christentums in arabischen Ländern den Muslimen in Deutschland zur Bescheidenheit beim Anmelden von Rechtsansprüchen raten. Eine solche »Wechselsei-

tigkeit« ist unvereinbar mit der Unteilbarkeit von Grundrechten. Wer die Anspruchnahme von Rechten hierzulande nach dem Maß der Verweigerung von Rechten im Ausland bemessen will, offenbart eine prekäre Distanz zu rechtsstaatlichen Prinzipien. Grundrechte werden im liberalen Rechtsstaat nicht zuerkannt oder vergeben, sondern jeder Mensch ist als Träger solcher Rechte anzuerkennen.

Allerdings darf auch nicht unterschlagen werden, dass Werden und Bestand eines liberalen Rechtsstaates von bestimmten Voraussetzungen abhängig sind. Er verdankt sich zum einen der Trennung von Religion und Staat, die zur Bedingung für das Miteinanderleben von Menschen unterschiedlicher Konfessionen geworden ist. Er ist zum anderen auf Seiten der Bürger auf eine Loyalität angewiesen, die sich nicht in bloßer Gesetzestreue erschöpft. Der liberale Staat gründet in einem Ethos, das in seiner Funktion der Gewährleistung einklagbarer Grund- und Menschenrechte selbst ein erhaltens- und schützenswertes Gut sieht. Wo dieses Bewusstsein nicht wachgehalten wird, erscheint eine liberale Demokratie nur noch als formale Verfahrensordnung für die Regelung von Interessenskonflikten. Verkannt wird dabei ihr Rang als Rahmenordnung zur Verwirklichung des Menschenrechtes, Rechte zu haben. Dies gilt auch für das Recht auf freie Religionsausübung. In einer weltanschaulich und religiös pluralen Gesellschaft sichert gerade der säkulare Rechtsstaat am ehesten die hierfür nötigen Voraussetzungen.

Es steht außer Zweifel, dass das Christentum, vor allem in Gestalt der katholischen Kirche, lange gebraucht hat, um diese Einsicht »von innen«, aus seinem religiösen Bekenntnis und Menschenbild heraus, nachzuvollziehen. Man wird dem Islam nicht ersparen können, einen ähnlichen Lernprozess durchzumachen. Gegenwärtig ist allerdings kaum absehbar, inwieweit er sich dieser Aufgabe stellen will. Die 2002 verabschiedete »Islamische Charta« des Zentralrats der Muslime in Deutschland

erkennt zwar im islamischen Recht eine Verpflichtung der Muslime in der Diaspora, sich grundsätzlich an die Rechtsordnung »vor Ort« zu halten. Können aber Muslime die Ordnung eines liberalen Rechtsstaats wirklich aus ihrem Glauben heraus bejahen? Der liberale Rechtsstaat verfolgt in der Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen allein säkulare Zwecke und legitimiert sich allein aus ihnen. Religiöse Ziele und Zwecke liegen außerhalb seiner Zuständigkeit. Ein liberaler Staat verzichtet auf religiöse Wahrheitsansprüche und erwartet von Religionsgemeinschaften den Verzicht auf jede Befugnis zu weltlicher Herrschaft. Gleichwohl wird die Religion vom säkularen Staat keineswegs negiert. Er verdrängt sie auch nicht in die Privatsphäre. Vielmehr gibt er ihr Raum für öffentliche Betätigungen, die auch das gesellschaftliche und politische Leben beeinflussen. Mehr will und darf er für die Religion nicht tun.

Können Muslime diese Unterscheidung von religiöser und säkularer Sphäre in Staat und Gesellschaft nachvollziehen? Oder bekennen sie sich nur vorläufig und widerwillig unter den Zwängen der Diaspora dazu? Es ist keineswegs unbillig, den Vertretern islamischer Verbände solche Fragen zu stellen. Und schon gar nicht sind sie zu unterdrücken, wo mit dem Hinweis auf das Prinzip der Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eingefordert wird. Eine solche Einbindung in die öffentlich-rechtliche Ordnung vorzunehmen, ohne vorher die Vorbehalte auszuräumen, die von Seiten des Islam selbst immer wieder gegen eine liberale und säkulare Demokratie erhoben werden, ist voreilig und leichtfertig. Auch den christlichen Kirchen musste der Abbau dieser Vorbehalte abgerungen werden. Wer dies als unbillige Zumutung abwehrt, offenbart ein merkwürdig gespaltenes Verhältnis zu Anspruch und Reichweite liberaler Grundrechte. Von ihnen profitieren zu wollen, ohne ihre Geltungsbasis zu respektieren, weckt den Verdacht einer nur halbherzigen Integrationsbereitschaft.

Wer die Integration des Islam will und damit nicht nur rechtliche Gleichstellung, sondern auch gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung verbindet, muss außerdem unterscheiden: Rechte nimmt man in Anspruch und kann man einklagen. Anerkennung aber muss erworben werden. Wertschätzung erwächst aus der Erfahrung einträglichem Miteinander. Vielerorts ist dies im Erleben guter Nachbarschaft von Christen und Muslimen bereits geschehen. Steigerungen sind zweifellos möglich, nicht nur im zwischenmenschlichen Verhältnis, sondern auch dort, wo es »vor Ort« in Bürgerinitiativen um gemeinsame Anliegen wie etwa die Ausstattung von Kindergärten, Schulen und Sportstätten geht. Gegenseitiger Respekt wächst im solidarischen Einsatz für die Belange des Gemeinwesens – nicht aber durch die Abschottung in einer »Parallelgesellschaft«.

In diesem Zusammenhang können die Vertreter der Religionen voneinander durchaus jene »Wechselseitigkeit« erwarten, die für staatliches Handeln nicht gefordert werden darf. Für Christen wie für Muslime gehört die »Goldene Regel« zum Kern ihres religiösen Ethos. Im Neuen Testament findet sich die Aufforderung: »Alles was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch« (Mt 7,12). Und von Mohammed ist die Sentenz überliefert: »Keiner von Euch ist ein Gläubiger, solange er nicht das für seinen Bruder wünscht, was er für sich selbst gewünscht hätte« (Hadith 40,13). Gegenseitiger Respekt, der sich in der wechselseitigen Eröffnung gleicher Chancen zur Teilhabe am öffentlichen Leben manifestiert, ist nichts, was Christen und Muslimen »von außen« aufzuerlegen oder von ihnen widerwillig als Tribut an »political correctness« aufzubringen wäre. Vielmehr können sie dieses moderne Leitprinzip sozialer Ordnung in ihren ethischen und religiösen Traditionen entdecken und somit »von innen« heraus bejahen.

Es ist an der Zeit, dieser Regel auch interreligiöse Geltung

zu geben und sie nicht allein auf den Kreis der jeweiligen Glaubensbrüder und -schwestern zu beschränken. Keinen Christen darf es kaltlassen, wenn im Namen des Christentums irgendwo andere Religionen diskriminiert werden. Keinem Muslim darf es gleichgültig sein, wenn im Namen des Islam irgendwo Gläubige anderer Religionen benachteiligt werden. In der Tat lässt sich dann auch leichter über Moscheebauten in Deutschland reden, wenn von Vertretern muslimischer Verbände gegen das Verbot von Kirchenbauten in islamischen Ländern protestiert wird.